Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vfgh 2005/12/14 B982/05

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 14.12.2005

Index

10 Verfassungsrecht
10/07 Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof

Norm

VfGHGO §42
ZPO §63 Abs1

Rechtssatz

Abweisung eines "Antrags auf Berichtigung" nach Abweisung des ersten Verfahrenshilfeantrags als offenbar aussichtslos; kein gemäß §42 VfGHGO zu berichtigender Fehler erkennbar; Unzulässigkeit eines Rechtsmittels gegen Entscheidungen des VfGH; Zurückweisung des neuerlichen Verfahrenshilfeantrags wegen Rechtskraft des den ersten Antrag abweisenden Beschlusses; keine Änderung der Sach- oder Rechtslage

Entscheidungstexte

- B 982/05
  Entscheidungstext VfGH Beschluss 14.12.2005 B 982/05

Schlagworte

Rechtskraft, VfGH / Berichtigung, VfGH / Verfahrenshilfe

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2005:B982.2005

Dokumentnummer

JFR_09948786_05B00982_01

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, http://www.vfgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at